



# Gymnasium der Stadt Hückelhoven

in Ganztagsform

## Antrag auf Beurlaubung von Schülern für einen Auslandsaufenthalt

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) in der z.Zt. gültigen Fassung zur Vorlage bei der Schule

Es gilt, Folgendes zu beachten:

- Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden.
- Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden. Halbjahre der Qualifikationsphase dürfen nicht unterbrochen werden.
- Die erforderliche Beurlaubung bis zu einem Jahr erfolgt durch die Schulleitung.
- Schülerinnen und Schüler, die zu einem **einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase** beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können. In diesem Fall müssen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahrs der letzten Klasse der Sekundarstufe I im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung nachweisen.
- Während des Auslandsaufenthaltes muss der Schüler/die Schülerin eine Schule im Gastland besuchen. Die Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch muss der Schulleitung nach Rückkehr vorgelegt werden.
- Der Schüler/die Schülerin ist gehalten, etwaige Defizite, die aufgrund der Beurlaubung auftreten, eigenverantwortlich auszugleichen, um weiter erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können.
- Ausländische Bildungsnachweise können nicht anerkannt werden.
- Wenn Ihr Kind einen Teil der EF oder die gesamte EF durch einen Auslandsaufenthalt ersetzt, wird diese Zeit auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet.
- Erwerb des **Latinums** (Ende der EF):
  - Bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase wird bei erfolgreicher Teilnahme am zweiten Schulhalbjahr bei mindestens ausreichenden Leistungen das Latinum erworben.
  - Nach einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase wird das Latinum nach Rückkehr durch Teilnahme am Lateinunterricht einer Jahrgangsstufe, die mit dem Latinum abschließt (nachfolgende Einführungsphase oder – sofern ein Kurs zustande kommt – Qualifikationsphase), erworben. Die Note muss mindestens ausreichend bzw. 5 Punkte sein. Alternativ kann zum Erwerb des Latinums eine externe Prüfung abgelegt werden.
- Für eine Beratung bzgl. des Auslandsaufenthaltes in der EF steht die Oberstufenkoordinatorin Frau Wolff zur Verfügung.
- Bitte nennen Sie uns auf jeden Fall Ihre E-Mail-Adresse und die Ihres Kindes, damit wir Sie weiterhin informieren können, z.B. über anstehende Kurswahlen oder ähnliches.
- Teilen Sie uns rechtzeitig das Rückkehrdatum Ihres Kindes mit.

---

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

# Antrag auf Beurlaubung von Schülern für einen Auslandsaufenthalt

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) in der z.Zt. gültigen Fassung zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname	Geburtsdatum
Klasse/Jahrgangsstufe	Telefon
Anschrift (in Deutschland)	Emailadresse (eines Elternteiles)
Emailadresse (des Schülers/der Schülerin)	Name der Austauschorganisation
Notendurchschnitt des letzten Zeugnisses	Bisher belegte Fremdsprachen in der Schule
Anschrift im Ausland (falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen)	Name und Anschrift der Schule im Ausland (falls bereits bekannt, sonst bitte nachreichen)

## Zeitraum, für den eine Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt beantragt wird:

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

In welches Land soll es gehen? \_\_\_\_\_

## Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Mein Kind möchte während der EF (Klasse 11) für ein Schuljahr ins Ausland und bei Rückkehr in der Q1 weitermachen.
- Mein Kind möchte während der EF für ein Schuljahr ins Ausland und bei Rückkehr die EF wiederholen.
- Mein Kind möchte für das erste Halbjahr der EF ins Ausland und bei Rückkehr in der EF.2 weitermachen.
- Mein Kind möchte für das zweite Halbjahr der EF ins Ausland und bei Rückkehr in der Q1 (Klasse 12) weitermachen.

## Entscheidung der Schulleitung:

- genehmigt
- abgelehnt, Begründung:

Datum, Unterschrift Schulleiterin